

Beschlagnahme von Bronzeglocken.

Am 1. März 1917 ist eine neue Bekanntmachung in Kraft getreten, die neben einer freiwilligen Ablieferung von Bronzeglocken auch eine Beschlagnahme, Enteignung und Einziehung von Bronzeglocken vorzieht. Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und aus den Ausführungsbestimmungen, die die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Um den Bedürfnissen des Gottesdienstes gerecht zu werden, sieht die Bekanntmachung vor, daß hierfür vorerst je eine Glocke im Geläut erhalten bleiben soll.

Auf kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert, der durch die von den Behörden für diese Bekanntmachung besonders namhaft gemachte Sachverständigen festzustellen ist oder unmittelbar durch die Aufsichtsbehörde anerkannt wird, wird die erforderliche Rücksicht genommen werden.